

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

15. März 2013

Nr. 5

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises Uelzen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau in Uelzen209

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Bad Bevensen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) 212

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB 214

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel214

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel219

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wipperau in Uelzen

Der Wasser- und Bodenverband Obere Wipperau und der Wasser- und Bodenverband Untere Wipperau – aufnehmender Verband – schließen sich gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), zusammen. Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes Obere Wipperau, dessen Vermögen und Verpflichtungen werden auf den Wasser- und Bodenverband Untere Wipperau übertragen. Dieser führt die Beitragsabteilungen Obere Wipperau und Untere Wipperau.

Auf der gemeinsamen Verbandsversammlung am 31. Januar 2013 wurde auf der Grundlage der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Wipperau vom 7. Dezember 1940, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 1996 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 22 vom 29. November 1996, S. 151) gem. §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes die folgende Neufassung der Satzung und die Umbenennung in „Wasser- und Bodenverband Wipperau“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wipperau. Er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 405).
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Bereich der Gemeinden Oetzen, Rosche, Suhlendorf und Wrestedt und der Stadt Uelzen. Die genauen Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus dem Plan nach § 4 Abs. 2.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der in den Mitgliederverzeichnissen aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder), die Unterhaltungspflichtigen der dort aufgeführten Gewässer und Ufer, denen der Verband diese Verpflichtung abnimmt, erleichtert oder deren Vorgängern er sie abgenommen hat, und die dort aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.
- (2) Der Verband führt die Beitragsabteilungen Obere Wipperau und Untere Wipperau.
- (3) Die Verzeichnisse der Mitglieder für das Teilgebiet Obere Wipperau sind
 - a) für das Stammgebiet vom Kulturbauamt in Lüneburg am 29. Dezember 1930,
 - b) für weitere Randgebiete von Kulturbaumeister Mügge am 20. Februar 1953 und
 - c) für das Anschlussgebiet der Flächen am Suhlendorfer Mühlenberg von Kulturbauingenieur Kolb am 1. November 1957 aufgestellt.
- (4) Das Verzeichnis der Mitglieder für das Teilgebiet Untere Wipperau ist vom Kulturbaumeister Mügge in Uelzen aufgestellt.
- (5) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 3

Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe,

1. Gewässer und ihre Ufer auszubauen und in ordnungsmäßigem Zustand zu unterhalten,
2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern, vor Hochwasser zu schützen und im verbesserten Zustand zu erhalten,
3. die zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben nötigen Wege herzustellen und zu erhalten,
4. Gewässern naturnah Umzugestalten und
5. Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu pflegen.

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Bad Bevensen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 14 und 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 5. März 2013 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
 - a) zur Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung;
 - c) zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen;
 - d) zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas;
 - e) zur Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt;
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandesals geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind vor Gefährdung zu bewahren und durch artgerechte Pflege und Erhaltung der Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2

Geltungsbereich

Im Gebiet der Stadt Bad Bevensen (einschl. der Ortsteile) wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind:
 - a) Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, haben sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend;
 - b) mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 80 cm und mehr haben;
 - c) Bäume in Reihen (mindestens 3) oder Gruppen (mindestens 5) mit einem Stammumfang von jeweils mindestens 80 cm, gemessen in 1 m Höhe;
 - d) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder gepflanzt wurden;
 - e) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
 - a) Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale, als geschützte Landschaftsbestandteile oder auf sonstige Art und Weise nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzrecht besonders geschützt sind.
 - b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald

und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

- (3) Nicht geschützt sind:

- a) Bäume, deren Stamm in 1 m Höhe ganz oder teilweise in weniger als 3 m Abstand, gemessen von der jeweiligen Außenwand, an einem zulässigerweise errichteten Gebäude oder Gebäudeteil steht;
- b) Nadelbäume;
- c) Pappeln und Weiden als schnell wachsende Baumarten;
- d) Obstbäume;
- e) Bäume in Baumschulen/Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen;
- f) Bäume im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne, die als nicht zu erhalten gekennzeichnet sind oder auf Flächen, für die in einem Bebauungsplan vor Inkrafttreten dieser Satzung eine dem Erhalt des Baumes entgegenstehende Nutzung festgesetzt wurde und diese realisiert werden soll;
- g) Bäume, die im Rahmen von Abbruch-, Wiederherstellungs-, Erhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an zulässigerweise errichteten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Ver- und Entsorgungsleitungen ohne zumutbaren Aufwand nicht zu erhalten sind;
- h) Bäume auf Friedhöfen, soweit sie im Zusammenhang mit notwendigen Erdarbeiten beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten die geeignet sind, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
Verboten sind insbesondere:
 - a) das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich unter der Baumkrone;
 - c) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden sowie das Zuführen anderer, die Wurzeln beeinträchtigende Stoffe wie Tausalz, Öle, Säuren, Laugen, Gase und Abwasser im Wurzelbereich unter der Baumkrone, wobei die fachgerechte Verwendung von Tausalz erlaubt ist, soweit der Kronenbereich zur befestigten Verkehrsfläche gehört;
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Keinen Beschränkungen durch diese Satzung unterliegen
 - a) fachgerechte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; derartige Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
 - c) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;
 - d) Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen, insbesondere auch die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Auf Antrag sind Befreiungen von den Verboten zu erteilen, wenn
 - a) auf Grund von Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind;
 - b) von den Bäumen Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zu-

- c) mutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - c) Bäume über das allgemeine Schädigungsmaß hinaus krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzzweckes mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 - d) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - e) einzelne Bäume eines Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen;
 - f) die Erhaltung für bewohnte Gebäude mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
- (3) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit bzw. Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung der klimatischen Verhältnisse.
- (4) Eine Befreiung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Insbesondere können in angemessenem und zumutbarem Umfang Ersatzpflanzungen verlangt werden.

§ 6

Befreiungsantrag und Genehmigungsverfahren

- (1) Befreiungen sind bei der Stadt Bad Bevensen, Fachbereich Bau- und Planungsmanagement, schriftlich zu beantragen.
- (2) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Dem Antrag sind neben einer Begründung und einer Planskizze alle notwendigen Angaben (Standort, Art des Baumes, Höhe, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden) und Unterlagen (z.B. Fotos) beizufügen, die für eine Beurteilung erforderlich sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers verlangt werden.
- (4) Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ergeht schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan neben dem geplanten Bauvorhaben auch die im Sinne des § 3 geschützten Bäume, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser darzustellen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- Zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen oder die Beeinträchtigung von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) Soweit für die Durchführung eines Bauvorhabens ein Bauantrag bzw. eine Genehmigung nicht erforderlich ist, ist für eine in diesem Zusammenhang erforderliche Befreiung ein Antrag nach § 6 zu stellen.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung
- a) auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 einen Baum beseitigt,
 - b) geschützte Bäume, auch bei Bauvorhaben nach § 7, beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Befreiung nach § 5 vorliegt oder

- c) das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat,

hat Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen oder, wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein sollte, eine Ausgleichszahlung zu leisten.

- (2) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich mit einheimischen und standortgerechten Laubbäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Sofern das Pflanzen einheimischer Bäume auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar ist, können andere standortgerechte Bäume als Ersatzpflanzung zugelassen werden.
- (3) Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des zu fallenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weitere begonnene 50 cm Stammumfang je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen.
- (4) Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn diese Bäume angewachsen sind. Nicht angewachsene Bäume sind erneut nachzupflanzen. Die Ersatzpflanzungen unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (5) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, auch auf einem anderen Grundstück des Antragstellers im Geltungsbereich dieser Satzung, nicht möglich oder sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 35% des Nettoerwerbspreises.
- Die Stadt Bad Bevensen wird die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen und für Maßnahmen zur Erhaltung oder Sanierung schutzwürdiger Bäume einsetzen.

§ 9

Anordnung von Maßnahmen, Betreten von Grundstücken

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonstige Dritte bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen treffen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass nach entsprechender Vorankündigung Beauftragte der Stadt zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten oder Maßnahmen nach dieser Satzung Grundstücke betreten. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNat-SchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrer typischen Erscheinungsform bzw. ihrem Aussehen wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein,
 - b) Handlungen entgegen den Verboten des § 4 Absatz 2 vornimmt,
 - c) den in der Entscheidung über den Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 4 benannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 - d) nach § 8 keine Ersatzpflanzungen vornimmt oder Ausgleichszahlungen leistet oder
 - e) Anordnungen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten und geschützten Bäumen nach § 9 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

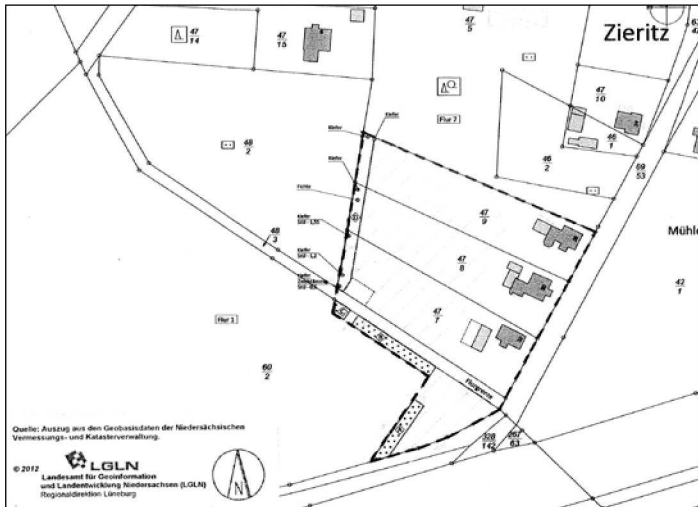
Bad Bevensen, 6. März 2013
STADT BAD BEVENSEN
(Siegel) gez. Kammer
(Kammer)
Stadtdirektor

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stoetze

Stoetze, den 5. März 2013

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB

Der Rat der Gemeinde Stoetze hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht. Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.



Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Str. 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 und 3 BauGB beim Zustandekommen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung wird hingewiesen. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Südlicher Bereich Ortsteil Zieritz“ rechtsverbindlich.

Der Gemeindedirektor
gez. Musik

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg in 29553 Bienenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wichmannsburg am 6. Februar 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten/Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 20a Besondere Gestaltung
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 27 Haftung
- § 28 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten